

## **Gesetzentwurf**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (... Strafrechtsänderungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 wurde der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung im Strafgesetzbuch gestrichen. Eine Neuregelung unterblieb zum damaligen Zeitpunkt wegen der „besonderen Schwierigkeit“ der Materie. Sie unterblieb bis zum heutigen Tage trotz Beratungen des Deutschen Bundestages über eine Neuregelung in den Jahren 1956, 1959, 1962 und 1974. Im Zusammenhang mit der Abstimmung über Berlin als Regierungs- und Parlamentssitz ist die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung erneut aufgeworfen worden. Eine Bestrafung derartig bestochener Abgeordneter wäre nicht möglich.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung vor.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung  
(... Strafrechtsänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. § 108b erhält folgende Fassung:

„§ 108b  
Stimmbestechung

Wer es unternimmt, für eine Abstimmung eine Stimme mittels Geld oder anderer Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 108d erhält folgende Fassung:

„§ 108d

Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108c gelten für:

1. Die Wahlen zu den Volksvertretungen und die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes;
2. Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung;
3. Wahlen und andere Abstimmungen in den Volksvertretungen und in anderen Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.“

Bonn, den 5. Dezember 1991

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

1. Die Abgeordnetenbestechung ist nahezu im gesamten Ausland kriminalisiert; sie wird in England z. B. seit 1695 als Kapitalverbrechen bestraft. Auch in den USA ist die Senatorenbestechung strafbares Unrecht. Darüber hinaus besteht eine weitgehende Verpflichtung zur Offenlegung der Finanzen für jede Senatorin und jeden Senatoren.

Bis 1953 wurde die Bestechung von Abgeordneten auch in der Bundesrepublik Deutschland durch § 109 a F StGB unter Strafe gestellt. Die Strafandrohung betrug einen Monat bis zu zwei Jahren sowie den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 hat die Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung beseitigt, indem es in § 109 a StGB den Geltungsbereich der §§ 107 ff. StGB bewußt auf Wahlen und Abstimmungen des Volkes beschränkte (vgl. Schulze, JR 1973 S. 485 ff.).

Die Beseitigung der so entstandenen Strafbarkeitslücke der Abgeordnetenbestechung unterblieb aufgrund der „besonderen Schwierigkeit“ der Materie und der „außergewöhnlichen Kürze der für die Beratung der gesamten Vorlage zur Verfügung stehenden Zeit“ (JR, 1973 S. 486; Klein ZRP 1979 S. 174). Ein Gesetzentwurf der FDP aus dem Jahre 1953 (Drucksache 2310) sowie die Wiedereinführung des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung blieb ebenfalls erfolglos.

Als Begründung wurde angeführt, es sei unmöglich, Bestechungsfälle von legitimen politischen Verhandlungen abzugrenzen. Der Wähler habe zu entscheiden und nicht die Strafgerichte. Als Alternative wurde die Abgeordnetenanklage vor dem Verfassungsgericht erörtert mit dem Ziel der Aberkennung des Mandates im Falle einer nachgewiesenen Bestechung.

Im Jahre 1959 befaßte sich die Große Strafrechtskommission erneut mit dem Tatbestand der Abgeordnetenbestechung. Die Aufnahme ins Strafgesetzbuch scheiterte wiederum, denn „unter der Flut der abgelehnten Definitionsvorschläge schien es fast, als sei jede Grenze zwischen politischer Strategie und zu strafender Bestechung gar kein Raum“ (Klein, ebenda S. 174).

Schließlich blieb ein Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Klein und Genossen vom 27. März 1974 (Drucksache 7/1883) bis heute unberücksichtigt. In der Rechtsliteratur wird die Nichtstrafbarkeit der Abgeordnetenbestechung als „schwer verständlich“ und „dem Ansehen des Parlaments abträgliche Gesetzeslücke“ (Dreher/Tröndle, StGB, § 108 d, Randziffer 2) bezeichnet.

2. Die öffentliche Diskussion über die Bestechung von Abgeordneten anlässlich der Abstimmung über

Berlin als Regierungssitz macht es dringend erforderlich, nach fast 40 Jahren endlich diese Gesetzeslücke zu schließen. Die Verhaltensregeln für Abgeordnete sind nicht ausreichend.

In fast allen Ländern der Welt wird die Abgeordnetenbestechung als strafwürdiges Unrecht inkriminiert. Die Behauptung, eine Abgrenzung zwischen Bestechung und zulässigen politischen Verhandlungen sei nicht möglich, ist unzutreffend.

Es ist zwar richtig, daß das Strafrecht nicht dazu dienen kann, die Politik gerechter zu machen; es ist aber ebenso richtig, daß politische Verhandlungen und das „alltägliche politische Geschäft“ sich von der aktiven Bestechung unterscheiden lassen. Es ist nicht zu befürchten, daß das Mittel des Strafrechts zur Bekämpfung des politischen Gegners regellos angewandt werden wird. Dies war auch vor 1953 nicht der Fall. Strafverfahren wegen Abgeordnetenbestechung blieben die Ausnahme. Auch die Erfahrungen aus dem Ausland belegen, daß der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nicht als Mittel des politischen Meinungskampfes benutzt wird.

Darüber hinaus wird von jeder Bürgerin und von jedem Bürger die Grenzziehung zwischen z. B. strafbarer Nötigung und erlaubter Interessenwahrung verlangt. Dies ist angesichts der Nötigungsprozesse gegen tausende von Bürgerinnen und Bürgern, die in der Friedensbewegung ihre Meinung kundtaten, überdeutlich geworden. Jede Bürgerin und jeder Bürger muß sich genau überlegen, ob eine für rechtswidrig erachtete Maßnahme der Staatsgewalt mit einer Gegenmaßnahme erwidert werden darf, also ob ein Fall des Widerstands gegen die Staatsgewalt vorliegt oder nicht.

Auch der Müllerarbeiter muß entscheiden, ob die Annahme einer Flasche Wein an Weihnachten strafbares Unrecht ist, oder nicht (vgl. Schulze, ebenda S. 488).

Eine Privilegierung der Abgeordneten ist nicht begründbar. Der derzeitige Rechtszustand schadet vielmehr der Demokratie.

3. Die vorliegende Neuregelung orientiert sich im wesentlichen an den Vorschlägen der Großen Strafrechtskommission. Die Ausgestaltung der Stimmbestechung als Unternehmensdelikt fand unter den Mitgliedern der Großen Strafrechtskommission eine große Mehrheit und wird daher übernommen.

Mit dem Kriterium der „Käuflichkeit“ wird eine normative Abgrenzung zum erlaubten und notwendigen politischen Handeln vorgenommen. Insofern ist der Tatbestand enger gefaßt, als die Be-

amtenbestechung, bei der bereits die Vorteilsannahme strafbewehrt ist.

Die Tätigkeit der Abgeordneten ist nicht mit der Dienstausübung der Beamten und Beamtinnen zu vergleichen. Deshalb kann der Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB nicht ohne weiteres in einen Tatbestand der Abgeordnetenbestechung übernommen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine normative Regelung durch die Neufassung des § 108 b vor und umschreibt den Anwendungsbereich neu im § 108 d. Durch die Neufassung des § 108 d wird klargestellt, daß die Abgeordnetenbestechung künftig strafbar ist. Dies geschieht durch die Formulierung „Wahlen und andere Abstimmungen in den Volksvertretungen ...“.